

# Bekanntmachung

## Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für den Bebauungsplan „SO PV-Anlage Höhenmühle II“ des Marktes Ruhstorf a.d.Rott

Der Markt Ruhstorf a.d.Rott hat mit Beschluss des Marktgemeinderates vom 11.09.2023 den Bebauungsplan „SO PV-Anlage Höhenmühle II“ nach § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft. Jedermann kann den Bebauungsplan mit der Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, beim Markt Ruhstorf - Bauabteilung, Am Schulplatz 8+10, während der allgemeinen Dienststunden (Montag – Mittwoch von 8.00 Uhr bis 11.30 Uhr und von 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr, Donnerstag von 8.00 Uhr bis 11.30 Uhr und von 13.30 Uhr bis 17.30 Uhr sowie Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr) einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2a BauGB im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber dem Markt geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Ortsüblich bekanntgemacht durch

Anschlag an die Gemeindetafeln

am 24.10.2023

Abgenommen am 23.11.2023

Ruhstorf a. d. Rott,

(Unterschrift und Dienstbezeichnung)



Ruhstorf a.d.Rott, 24. OKT. 2023  
Ort, Tag

Markt Ruhstorf a.d.Rott  
Am Schulplatz 8  
94099 Ruhstorf a.d.Rott

Dienststelle

Unterschrift:  Andreas Jakob, 1.Bürgermeister